

Der Verwalter von Schellenberg, Johann Franz Bauer, fragt sehr ausführlich bei Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein nach, wie er die Rechnungen für die Buchhaltung ausstellen soll. Ausf. Feldkirch, 1708 Oktober 12, AT-HAL, H 2611, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster fürst und herr, herr.¹

Wan euer hochfürstlich durchlaucht gnädigstes rescript vom 31. Augusti circa passum der rechnungs-stellung recht verstanden und die gnädigste intention wohl capiert habe, sollen diejenige außgaben, welche mit gnädigster applacidierung nit belegt und keine approbationes, welche bey anderen dero herrschafften ein nebenbeambter ferthigte, vorhanden weren, herkhommlich außgestellt wurden. Und also hierinfahls es keiner weitheren rechnungs-directions-declaration vonnöthen were, alß daß die rechnung candite geführt, aller und jeder empfang nach dem urbario ad notam genommen, die erforderliche außgaben aber mit ihren richtigen quittungen und approbationes belegt sein sollen, und were yberigens der fürstliche buechhalterey kein terminus präfigiert, inner welchem selbe die rechnungen aufzuenemmen und zue iustificieren hette etc. So vill nun die ausstellungen, welche ex defectu der quittungen approbationes oder verificationen ervollgen, und daß bey anderen herrschafften dise im fahl der noth ein neben-beambter von sich stellet, belangen thueth, so ist dises auch in denen hieobigen reichsherrschafften im gantzen Crayß² yblich und ein lobliches herkhommen. Wan aber der recipient selbst [2] weder schreiben noch lesen kan und hiesiger leithen mit dem perpetuo spiritu contradictionis begläitheter genius unbequemblich ist, sich von einem unpartheyischen, nach der proportion der empfangenden bezahlung gegen außlag 3, 6, 9 oder 12 kr. schreiberlohn quittungen oder approbationes machen zue lassen, auch kein nebenbeambter vorhanden ist, sollten ja billich deß raithebers sich ad omnia extendierendte general-pflichten und sonderbahr, da die summa nit extra 20, 30 oder 40 fl.³ ybersteiget, pro surrogato und höher, alß alle andere quittungen gehalten werden. Allermassen es hieoben in dem Reich⁴ anderwerthig also beobachtet und darauf gehalten würdt, dises will eine lobliche buechhalterey nicht allein nit agnoscieren, sonderen prätendiert auch yber eingang der ungesetzten gefölln und einkhunfft beweisliche bescheinungen, so doch nit ein haller eingehet, der nit in ipso instanti eintweders dem prothocollo, oder tagebuech einverleibt, und alß dan mit seiner zeith bezogen würdt, sollen nun dise instrumenta publica und abgeschworne pflichte, gegen die reichs-ybung keinen glauben meritieren [3] und wider vermueten nit attendiert werden wollen, ist mir nit schwer, auf euer hochfürstlich durchlaucht guethbefinden in allem meinem thuen und lassen einen controleur oder gahr einen notarium mit gezeugen neben mir zusehen. Dabevor auf dise weiß, wo namblichen alles ein und außgehen mit authentischen verficationen belegt werden solle, auch zue eigenem euer hochfürstlich durchlaucht nachthayl und schaden nit ein viertel frucht, oder wein anzubringen gethraue, und stattdessen, wo man sonderbahr zue dem weinverschleiss kundtsame machen und die leithe raitzen sollte. Dise durch abforderendte bescheinungen, daß euer E. G. Peter nit mehr, alß 3 viertel wein genommen, Paulus 7 messel gerssten empfangen, schein von sich stellen, und daß jener nit mehr alß 20 kr.⁵ für daß viertl wein, diser aber daß messel gerssten nit höher alß per 2 kr. hette bezahlen derffen, urkhundt geben sollte, ipso facto vertriben werden, sich persuadierendte, daß durch dergleichen ungewohnliche zuemuthungen man eintweder die

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Osterreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

³ fl.: Gulden (Florin).

⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁵ kr.: Kreuzer.

khäuffere, oder den verkhäuffer alß raithebern, für betrüegen ansehete, welches sich auß deme, [4] waß mir mit Frantzen Strauben den 10. Septembris 1707 begegnet, und in der vollgendetten neunten rechnung fol. 16 findtlich ist, mit mehreren verificieret, auch von dorthen biß daher ahn dem sonsten beliebten frucht- und weintausch ein merckhliches geschadet hat, auf bey damahliger spott wohlfayle der weinen die von der buechhaltung noch nit genug außcritisierte schwanung auch wenig nutzen bringen würdt. Waß aber wohlbedachter buechhalterey kein terminus zue aufnamb und iustificierung der rechnungen vorgeschriben seye, habe layder durch achtjähriges, dem reischs-stylo zuegegen lauffendtes zuewarthen, schon mit merckhlichem schaden begriffen. Dan, sofern bey denen hieobigen hoch- und löblichen Schwäbischen Reichsständen die rechnungen alle jahr richtig, gleichwie von dem beambten abgelegt, also auch von dessen herrschafft dem allgemeinen herkhommen nach nit auch aufgenommen, und in einem halben jahr iustificiert werden sollte, ist der beambte nach dessen verfließung nisi aliter conventum sit, schon absolviert und ungehalten, weithere red und andtworth zuegeben. Ja, es würdt sich kein beambter weithers gehrn verbünden noch ihme [5] die rechnung, wo es ordentlich daher gehet, länger alß 4 wochen nach verflossenem jahr oder ablägs-termin bey handen gelassen. Von darumben zue vollge diser hieobigen ordnung mich dergestaltten umbgethan habe, daß selbe auch wehrendter feindts gefahr und biß Regensburg⁶ gestöckhter reichsposst yber Ynsprugg⁷ und Nürnberg⁸ per Böhmen⁹, wo nit ante terminum Georgii¹⁰, doch in termino ipso jedes mahls gewüsst, zue dero gnädigsten handen eingegangen sein würdt, die letstere aber nah besag vorhero darüber erstatteten gehorsamsten berichts widerwillig, noch darumben zueruckh behalten müessen, weilen auf gegenwerthige stundt herr hauptman Brilisaueren wegen deß von euer hochfürstlich durchlaucht auf meine underthänigste relationes gnädigst befehlchten und öffters prolongierten, von loblicher buechhalterey aber, also zuereden, yber ein tach außgeblosenen vorigen quartiers bestandts nach öffterem so münd- alß schriftlichen erinnern, zue keiner endrechnung bringen, vollgesam auch die jahrsrechnung selbsten nit beschliessen köndte etc.

Euer hochfürstlich durchlaucht geruehen umb Gottes willen [6] gnädigst zue behertzigen, in waß für eine zerrittung, da mich wehrendter solcher protraction Gott abgefordert hette, die arme meinige, ja vorderist euer hochfürstlich durchlaucht selbsten in aigener höchster persohn gerathen werden. Und wo alßdan loco meiner kein information, will nit sagen verandtworthung zue finden gewest sein wurde, wer bey deren abmangel et quo jure die meinige, daryber zue respondieren sollte haben anhalten können? Meines ohrts wusste dises besorgliche unwesen niemanden, alß der buechhaltung bald neunjährigem aufschub zuezueschreiben, und allenfahls die meinige auch sonsten yber niemanden zue clagen. Damit ich also ausser solcher gefahr und unrichtigkeith sien mechte, werden euer hochfürstlich durchlaucht nit ungnädigst nemmen, daß (geliebte Gott) coram commissionem mich von dem mund auß näher expliciere, alß dermahlen mit der feder ohne weithläuffigkeith zuethuen möglich ist. Wormit dan zue fürstlichen hohen hulden und gnaden mich underthänigst erlassendt verbleibe.

Veldtkirch¹¹, den 12. Octobris 1708

Euer hochfürstlich durchlaucht
Underthänigst, threu, gehorsamster diener
Johann Franz Paur¹² manu propria

⁶ Regensburg, Stadt, Bayern (D).

⁷ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

⁸ Nürnberg, Stadt, Bayern (D).

⁹ Böhmen, ehem. Königreich (CZ).

¹⁰ 23. April.

¹¹ Feldkirch, Vorarlberg (A).

¹² Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) war von 1699 bis 1715 fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und liess auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus

[7] [Dorsalvermerk]

Präsentato, 7. Januarii 1709. Schellenberger verwalter in passu seiner rechnungs-ausstellungen.

[Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürssten und herren, herren Johann Adam Andreas deß Hayligen Römischen Reichs fürssten und regierern deß hauses Liechtenstein von Nickolsburg etc., in Schlesien herzogen zue Troppau und Jägerendorff, ritteren deß Guldenen Flusses¹³, der römisch kaiserlichen mayestät etc. etc. würckhlichen geheimben rath und cammerern etc. Ihro durchlaucht, meinem gnädigsten herren.

Wien¹⁴ per Feldsperg¹⁵.^a

^a Über der Adresse ist ein rotes Siegel aufgedrückt.

errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, HAL, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paur's mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz-Zürich 2013, Bd. 1, S. 72.

¹³ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

¹⁴ Wien, Hauptstadt (A).

¹⁵ Feldsberg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).